

# Merkblatt der ZPBK

## Mittagsentschädigung – Rückkehr zum Domizil/nach Hause

### Regelung im GAV (Art. 10.1. GAV)

Der Arbeitgeber leistet den Arbeitnehmern eine Abgeltung der Kosten für die auswärtige Verpflegung. (...)

Die Entschädigung nach Variante b) ist dann zu leisten, wenn für die Arbeitnehmenden bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort (Firmensitz) nicht möglich ist oder die Arbeitnehmenden in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren können und sich dadurch schlechter stellen. Des Weiteren ist Entschädigung nach Variante b) nur dann zu bezahlen, wenn die Mahlzeit in einem Restaurant, einer Imbissstube oder einer Kantine eingenommen wird (Catering und Verpflegung auf der Baustelle sind nicht entschädigungspflichtig) und dem Arbeitgeber eine entsprechende Quittung ausgehändigt wird.

### Problemstellung:

Oftmals wird geltend gemacht, dass die Arbeitnehmer nach Hause bzw. zum Firmendomizil zurückkehren konnten und somit keine Entschädigung für das Mittagessen bezahlt werden müsse.

Zudem wird in der Praxis häufig die Frage gestellt, ab wie vielen Kilometern Distanz ab Firmensitz eine Rückkehr nach Hause zumutbar sei.

### Auslegung/Lösungsansatz:

In diesem Fall stellt sich die Frage, unter welchen determinierten Voraussetzungen den Arbeitnehmern die Rückkehr zum Domizil oder nach Hause zugemutet werden kann. Die Bestimmung von Art. 10.1. GAV schweigt sich über diese Voraussetzungen aus (echte Lücke im GAV), weshalb die ZPBK folgende Auslegung vertritt:

Die Mittagsentschädigung ist dann geschuldet, wenn der Arbeitnehmer während der Mittagspause von einer Stunde nicht mindestens während einer halben Stunde seine Mahlzeit einnehmen kann. Dies ergibt sich aufgrund von Art. 15 Abs. 1 lit. b Arbeitsgesetz (ArG)<sup>1</sup>. D.h. benötigt der Arbeitnehmer mehr als eine halbe Stunde für die An- und Rückfahrt von seinem Arbeitsort zum Wohnort bzw. Firmendomizil, so ist eine Mittagsentschädigung geschuldet. Hierbei ist grundsätzlich der tatsächliche Zeitaufwand für die Fahrzeiten massgebend<sup>2</sup> und nicht die Distanz zwischen Arbeitsort und Wohnort bzw. Firmendomizil. Allerdings machen die Routenangaben im Twixroute klare Aussagen zur Distanz, so dass sie bei Lohnbuchkontrollen zur Kontrolle herangezogen werden können.

---

<sup>1</sup> Art. 15 ArG; Pausen

Die Arbeit ist durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen:

a. eine Viertelstunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als fünfeinhalb Stunden;

b. eine halbe Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sieben Stunden;

c. eine Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden.

Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn die Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen.

<sup>2</sup> Hierbei ist die regelmässige Verkehrsintensität über die Mittagszeit zu berücksichtigen, Umfahrungen aufgrund von Baustelle oder Behinderungen wegen Strassensanierungen usw.